



Merkblatt – Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

EDV-Vorschriften für die periodische Meldung

EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

1.	Allgemeines	3
1.1	Periodische Meldung (p.Mld)	3
1.2	Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer.....	3
1.3	Nummerierung der Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager	3
1.4	Artikel-Nummer.....	4
1.5	Datensatz (DS).....	4
1.6	Plausibilität und Kontrolle der Daten	4
1.7	Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Meldung	5
2.	Beschreibung der einzelnen Datensätze	5
2.1	Übersicht der Datensätze für die periodische Meldung	5
2.2	Eingänge in ein Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager	6
2.2.1	Eingang ab Zollgrenze (bzw. zugelassenem Empfänger) - DS 121	6
2.2.2	Eingang ab einem anderen Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager – DS 124.	6
2.2.3	Eingang ab einem zugelassenen Lager - DS 125	7
2.3	Ausgänge aus Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager	7
2.3.1	Entlassung aus der Lagerhaltungspflicht - DS 221.....	7
2.3.2	Ausgang nach einem anderen Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 222	7
2.3.3	Ausgang nach einem zugelassenen Lager - DS 223	8
2.3.4	Entlassung von Flugtreibstoffen aus der Lagerhaltungspflicht mit 3M-BS – DS 227	8
2.3.5	Bestandesaufhebung (Umwandlung in ein zugelassenes Lager) - DS 230	8
2.4	Produktumbuchungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager	8
2.4.1	Produktumbuchungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager, „Ausgang“ - DS 321	8
2.4.2	Produktumbuchungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager, „Eingang“ - DS 322	9
2.5	Buchmässige Bewegungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager	9
2.5.1	Buchmässige Bewegung „Ausgang“ - DS 421	9
2.5.2	Buchmässige Bewegung „Eingang“ - DS 422	9
2.6	Lagerbestände in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager	10
2.6.1	Erstbestand - DS 525	10
2.6.2	Anfangsbestand - DS 526.....	10
2.6.3	Schlussbestand - DS 527	10
2.6.4	Kontrolllinie - DS 529	11

3.	Korrekturmeldungen	11
3.1	Korrekturen mit Storno und Neubuchung	11
3.2	Korrekturen mit Storno.....	11
4.	Matrix für die periodische Meldung der Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager.....	12
4.1	Datensätze Wareneingang und Warenausgang.....	12
4.2	Datensätze Produktumbuchungen, buchmässige Bewegungen und Bestände	13
5.	Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung	14
5.1	Erläuterungen und Standards	14
6.	Verzeichnis der Abkürzungen.....	15

EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Unversteuerte Pflichtlagerbestände von Treibstoffen, von gefärbtem und gekennzeichnetem Heizöl extraleicht sowie von anderen Brennstoffen können unter Aufsicht der CARBURA in einem Pflichtlager ausserhalb eines zugelassenen Lagers (Pfl-a) gelagert werden.

Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich nur auf die periodischen Meldungen von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager.

1. Allgemeines

1.1 Periodische Meldung (p.Mld)

Die Meldungen müssen grundsätzlich mit EDV erstellt und übermittelt werden. Die elektronische Datenkommunikation erfolgt ausschliesslich über E-Mail. Die Ergebnisse der Warenbuchhaltung sind bis zum 10. Tag des Folgemonats des BAZG zu melden. Die Meldungen umfassen den gesamten Warenverkehr und dies gesamten Bestände des vorangegangenen Kalendermonats. Für die Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager erstellt die CARBURA die periodischen Meldungen.

Für jedes Lager ist eine separate Meldung zu erstellen. Auch wenn im Steuerfreilager während einer Steuerperiode keine effektiven oder buchmässigen Bewegungen stattgefunden haben, ist die periodische Meldung zu erstellen und mindestens Anfangs- und Endbestand zu melden

1.2 Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer

Importeure, die zur periodischen Steueranmeldung berechtigt sind, sowie zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter erhalten von dem BAZG eine individuelle Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer (*Internet BAZG / Informationen Firmen / Steuern und Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige*):

- Melde-/Steuerpflichtige mit Waren, die gemäss elektronischem Zolltarif (Rubrik Bewilligung) der Bewilligung der CARBURA unterstellt sind:
 - vierstellige GEB-Nummer der CARBURA;
- andere Melde-/Steuerpflichtige:
 - fünfstellige Melde-/Steuerpflichtigen-Nummer des BAZG

Die erwähnten Melde-/Steuerpflichtigen-Nummern sind in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 5 „*Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung*“ hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 7, Spalte „Nr. zugel. Lagerinhaber“

1.3 Nummerierung der Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Jedem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager wird von dem BAZG eine individuelle, vierstellige Lager-Nummer zugeteilt (*Internet BAZG / Informationen Firmen / Steuern und Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige*). Die Lager-Nummern sind in den Korrespondenzen mit dem BAZG und in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 5 „*Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung*“ hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 5

1.4 Artikel-Nummer

Im Mineralölsteuertarif sind die Waren nach der Nomenklatur des Zolltarifs bezeichnet. Zur Vereinfachung der Dateneingabe werden von den Melde- und Steuerpflichtigen und im EDV-System des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit anstelle der achtstelligen Zolltarifnummern und der dazugehörenden statistischen Schlüsselzahlen dreistellige, produktspezifische Artikel-Nummern verwendet. Die Artikel-Nummern sind in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 5 „Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung“ hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 7, Spalte „Artikel-Nr.“

1.5 Datensatz (DS)

Jeder Geschäftsfall entspricht im EDV-System Mineralölsteuer einem Datensatz, mit dem der Geschäftsfall in der periodischen Meldung getrennt je Pflichtlagerhalter und Artikel gemeldet wird. Der verwendete Ausdruck "Geschäftsfall" bezieht sich jeweils auf die einzelne Warenbewegung.

1.6 Plausibilität und Kontrolle der Daten

Die von der CARBURA an das BAZG übermittelten Datensätze werden elektronisch auf ihre Plausibilität überprüft. Zudem vergleicht das System die einzelnen Datensätze. Damit ist sichergestellt, dass der Verkehr mit dem MinöStG unterstellten Waren lückenlos erfasst werden kann.

Die Plausibilität beschränkt sich auf Unvereinbarkeiten, die das System überprüfen kann, z. B.:

- Melde- und Steuerperiode;
- Lager-Nummern;
- Nummern der zugelassenen Lagerinhaber bzw. Pflichtlagerhalter;
- Datensatz-Nummern;
- Artikel-Nummern;
- Bestände;
- Steuerbeträge.

Prüfungen hinsichtlich der weiteren in den einzelnen Datensätzen gemachten Angaben, insbesondere bezüglich der Vergleiche von Meldungen und Gegenmeldungen, erfolgen in einem zweiten Schritt.

Beispiel: Wird eine Ware von einem zugelassenen Lager in ein Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager befördert, meldet das zugelassene Lager in seiner periodischen Meldung den Ausgang mit Datensatz 203 und die CARBURA meldet in der periodischen Meldung des betreffenden Pflichtlagers ausserhalb zugelassener Lager den Eingang der Ware mit Datensatz 125. Um den Vorgang identifizieren zu können, sind in beiden Datensätzen identische Zusatzangaben (Nummer des zugelassenen Lagers bzw. Pflichtlagers ausserhalb zugelassener Lager, Nummer des zugelassenen Lagerinhabers bzw. Pflichtlagerhalters, Bewegungs-Nr., Artikel-Nr., Menge) zu machen. Stellt das System Unstimmigkeiten fest, klärt das BAZG die Differenzen ab. Die Meldepflichtigen haben sämtliche Auskünfte zu geben und Vorkehrungen zu treffen, damit Differenzen bereinigt werden können.

1.7 Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Meldung

Für die bessere Lesbarkeit (ist bei Systemausfall oder für die Fehlereruierung wichtig) wird empfohlen, folgende Reihenfolge der Datensätze stets einzuhalten:

POSITION	BESCHREIBUNG	DATENSÄTZE	SORTIERUNG
1	Erst- und Anfangsbestände	525, 526	Aufsteigend pro Pfl-h-Nr.
2	Eingänge	121, 124, 125, 322, 422	Aufsteigend pro Pfl-h-Nr.
3	Ausgänge	221-223, 227, 230, 321	Aufsteigend pro Pfl-h-Nr.
4	Buchmässige Bewegungen	421, 422	Aufsteigend pro Pfl-h-Nr.
5	Schlussbestände	527	Aufsteigend pro Pfl-h-Nr.
6	Kontrolllinie	529	–

2. Beschreibung der einzelnen Datensätze

Nachfolgend werden die Geschäftsfälle eines Pflichtlagers ausserhalb eines zugelassenen Lagers aufgelistet.

Die Beschreibung der einzelnen Datensätze beschränkt sich aus Gründen der Lesbarkeit auf wichtige Zusatzinformationen. Für alle Datensätze gültige Angaben können der Liste in Ziffer 4 „Matrix für die periodische Meldung der Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager“ hiernach entnommen werden.

2.1 Übersicht der Datensätze für die periodische Meldung

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
Eingänge – Ziffer 2.2		
121	Grenze → Pfl-a	Eingang ab Zollgrenze (bzw. zugelassenem Empfänger)
124	Pfl-a → Pfl-a	Eingang ab einem anderen Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
125	ZL → Pfl-a	Eingang ab einem zugelassenen Lager
Ausgänge – Ziffer 2.3		
221	Pfl-a → Pflichtlagerfreigabe	Entlassung der Ware aus der Lagerhaltungspflicht
222	Pfl-a → Pfl-a	Ausgang nach einem anderen Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
223	Pfl-a → ZL	Ausgang nach einem zugelassenen Lager
227	Pfl-a → 3M-Begleitschein	Ausgang von Flugtreibstoff mittels 3M-BS
230	Pfl-a → Bestandesaufhebung	Bei Schliessung eines Pflichtlagers ausserhalb zugelassener Lager
Produktumbuchungen – Ziffer 2.4		
321	Pfl-a (Ausgang)	Produktumbuchung (ausschliesslich für unverkäufliche Produkte) – Ausgang Ursprungsprodukt

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
322	Pfl-a (Eingang)	Produktumbuchung (ausschliesslich für unverkäufliche Produkte) – Eingang Bestimmungsprodukt
Buchmässige Bewegungen – Ziffer 2.5		
421	Pfl-a → Pfl-a	buchmässiger Ausgang einer Einzelumlagerung
422	Pfl-a → Pfl-a	buchmässiger Eingang einer Einzelumlagerung
Bestände – Ziffer 2.6		
525	Pfl-a Erstbestand	Erstbestand eines neu bewilligten Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
526	Pfl-a Anfangsbestand	Anfangsbestand
527	Pfl-a Schlussbestand	Schlussbestand
Mengentotal – Ziffer 2.7		
529	Kontrolllinie	Mengentotal

2.2 Eingänge in ein Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Für jede Meldeperiode sind die Eingänge pro Lager für jeden Pflichtlagerhalter und Artikel einzeln zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.2.1 Eingang ab Zollgrenze (bzw. zugelassenem Empfänger) - DS 121

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Veranlagungs- (Begleitschein-)Nummer.

In der Meldung ist die im Begleitschein angegebene Menge zu übernehmen.

2.2.2 Eingang ab einem anderen Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager – DS 124

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

In der Meldung ist die im Begleitschein angegebene Menge zu übernehmen.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des Pflichtlagerhalters anzugeben, der die Ware in Empfang nimmt, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des versendenden Pflichtlagerhalters zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer.

2.2.3 Eingang ab einem zugelassenen Lager - DS 125

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

In der Meldung ist die im Begleitschein angegebene Menge zu übernehmen.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des Pflichtlagerhalters anzugeben, der die Ware in Empfang nimmt, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des versendenden zugelassenen Lagerinhabers zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer.

2.3 Ausgänge aus Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Für jede Meldeperiode sind die Auslagerungen pro Lager für jeden Pflichtlagerhalter und Artikel einzeln zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.3.1 Entlassung aus der Lagerhaltungspflicht - DS 221

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum und als Bewegungs-Nummer die Nummer der Pflichtlagerfreigabe bzw. der Anmeldung der Mehrmenge ex Begleitschein.

Mit Datensatz 221 werden folgende Bewegungen gemeldet, bei denen eine Steuerforderung entsteht:

- Entlassung aus der Lagerhaltungspflicht (von der CARBURA bewilligte Pflichtlagerfreigabe). Dieses Vorgehen gilt auch für Fälle, in denen die gleiche Menge in einem zugelassenen Lager der Pflichtlagerhaltung unterstellt wird.
- Mehrmenge ab Begleitschein bei Überschreitung der bewilligten Pflichtlagermenge (sog. Pflichtlager-Spitzenausgleich). Diese wird wie folgt behandelt:

Die Menge gemäss Begleitschein wird zunächst in der Warenbuchhaltung verbucht. In der periodischen Meldung ist die Menge mit Datensatz 121, 124 oder 125 anzumelden. Der die Pflichtlagermenge übersteigende Teil der Ware wird in der periodischen Meldung der gleichen Periode mit Datensatz 221 als Ausgang (Spitzenausgleich) gemeldet.

2.3.2 Ausgang nach einem anderen Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 222

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des Pflichtlagerhalters anzugeben, der die Ware versendet, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des Pflichtlagerhalters, der die Ware in Empfang nimmt, zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer.

2.3.3 Ausgang nach einem zugelassenen Lager - DS 223

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des Pflichtlagerhalters anzugeben, der die Ware versendet, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers, der die Ware in Empfang nimmt, zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer.

2.3.4 Entlassung von Flugtreibstoffen aus der Lagerhaltungspflicht mit 3M-BS – DS 227

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum ist das Datum der Pflichtlagerfreigabe und als Bewegungs-Nummer die Nummer des Begleitscheins anzugeben.

2.3.5 Bestandesaufhebung (Umwandlung in ein zugelassenes Lager) - DS 230

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode) und als Bewegungs-Nummer eine vom Pflichtlagerhalter zu vergebende individuelle Nummer.

Bei Umwandlung eines Pflichtlagers ausserhalb zugelassener Lager in ein zugelassenes Lager per Ende einer Melde- bzw. Steuerperiode wird die von der CARBURA auf die neue Periode anerkannte Pflichtlagermenge mit Datensatz 230 als Ausgang angemeldet. Manövrierungen sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Der am letzten Tag der Meldeperiode mit Datensatz 527 anzumeldende Endbestand im Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager beträgt zum Zeitpunkt der Aufhebung bei jedem Artikel des Pflichtlagerhalters "0".

2.4 Produktumbuchungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Für jede Meldeperiode sind die Produktumbuchungen pro Pflichtlager für jeden Pflichtlagerhalter und Artikel zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.4.1 Produktumbuchungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager, „Ausgang“ - DS 321

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum und als Bewegungs-Nummer die Nummer der Produktumbuchung (Pflichtlagerfreigabe).

Der Datensatz 321 ist ausschliesslich für den folgenden Anwendungsfall vorgesehen:

– **Dieselöl wird in Heizöl extraleicht umgewandelt**

Der Datensatz 321 erfasst den Ausgang des Dieselöls. Als Artikel-Nummer ist das Dieselöl (280) und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer Heizöl extraleicht (301) anzugeben.

Zusätzlich zur Produktumbuchung ist in der gleichen periodischen Meldung zwingend eine Pflichtlagerfreigabe zu melden (nach Ziffer 2.3.1 hiervoor).

Der Datensatz 321 verlangt immer den Datensatz 322 als Gegenmeldung.

2.4.2 Produktumbuchungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager, „Eingang“ - DS 322

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum und als Bewegungs-Nummer die Nummer der Produktumbuchung (Pflichtlagerfreigabe).

Der Datensatz 322 ist ausschliesslich für den folgenden Anwendungsfall vorgesehen:

- **Dieselöl (Artikel 280) wird in Heizöl extraleicht (Artikel 301) umgewandelt**
Datensatz 322 erfasst den Eingang des Heizöls extraleicht. Als Artikel-Nummer ist das Heizöl extraleicht (301) und als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer Dieselöl (280) anzugeben.

Zusätzlich zur Produktumbuchung ist in der gleichen periodischen Meldung zwingend eine Pflichtlagerfreigabe zu melden (nach Ziffer 2.3.1 hiervoor).

Der Datensatz 322 verlangt immer den Datensatz 321 als Gegenmeldung.

2.5 Buchmässige Bewegungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Für jede Meldeperiode sind die buchmässigen Bewegungen pro Lager für jeden Pflichtlagerhalter und Artikel einzeln zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.5.1 Buchmässige Bewegung „Ausgang“ - DS 421

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum und als Bewegungs-Nummer die Nummer des Pflichtlageraustausches.

Der Datensatz 421 wird für buchmässige Bewegungen (ohne physische Verschiebung) von Waren zwischen einzelnen Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager angewandt (Pflichtlageraustausch).

Der Datensatz 421 erfasst die Umlagerungsmenge, die das Lager buchmässig verlassen hat.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des Pflichtlagerhalters anzugeben, dem die Pflichtlagerfreigabe von der CARBURA erteilt wurde. Als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des Pflichtlagerhalters anzugeben, der die Ware als Pflichtlagermenge bei sich in Eingang genommen hat, zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer. Die Gegenmeldungs-Artikel-Nummer ist in jedem Fall anzugeben. Findet ein Pflichtlageraustausch zwischen den Artikeln 201 (Autobenzin 95 ROZ) und 202 (Autobenzin 98 ROZ) statt, ist erstere als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer anzugeben.

Der Datensatz 421 verlangt immer den Datensatz 422 als Gegenmeldung.

2.5.2 Buchmässige Bewegung „Eingang“ - DS 422

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum und als Bewegungs-Nummer die Nummer des Pflichtlageraustausches.

Der Datensatz 422 wird für buchmässige Bewegungen (ohne physische Verschiebung) von Waren zwischen einzelnen Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager angewandt (Pflichtlageraustausch).

Der Datensatz 422 erfasst die Umlagerungsmenge, die buchmässig in Eingang genommen wurde.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des Pflichtlagerhalters anzugeben, der die Ware als Pflichtlagermenge bei sich in Eingang genommen hat. Als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des Pflichtlagerhalters anzugeben, dem die Pflichtlagerfreigabe von der CARBURA erteilt wurde, zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer. Die Gegenmeldungs-Artikel-Nummer ist in jedem Fall anzugeben. Findet ein Pflichtlageraustausch zwischen den Artikeln 201 (Autobenzin 95 ROZ) und 202 (Autobenzin 98 ROZ) statt, ist erstere als Gegenmeldungs-Artikel-Nummer anzugeben.

Der Datensatz 422 verlangt immer den Datensatz 421 als Gegenmeldung.

2.6 Lagerbestände in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Für jede Meldeperiode sind die Bestände pro Lager (buchmässig oder effektiv) für jeden Pflichtlagerhalter und jeden Artikel zu melden.

Es sind sämtliche sich zu Beginn und am Ende der Meldeperiode in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager befindlichen, der MinöSt unterliegenden Waren, zu erfassen. Nicht zum Bestand zählen bereits versteuerte Waren.

2.6.1 Erstbestand - DS 525

Als Bewegungs-Datum gilt der erste Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel erster Tag des Kalendermonats).

Dieser Datensatz wird ausschliesslich für die erstmalige Anmeldung von Anfangsbeständen in Lagern verwendet, die auf den Beginn einer neuen Meldeperiode den Status als Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager erhalten. Es kann sich dabei um Lager handeln, die vorher den Status als zugelassenes Lager hatten oder um Manövrielager, die von der CARBURA neu als Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager anerkannt sind.

Endbestände und Bestandesdifferenzen sind auch im ersten Berichtsmonat nach Bewilligungserteilung mit dem Datensatz 527 zu melden.

Mit Datensatz 525 sind die unversteuerten Pflichtlagerbestände für jeden zugelassenen Lagerinhaber und jeden Artikel zu melden. Anfangsbestände aller weiteren Melde- bzw. Steuerperioden sind mit Datensatz 526 anzumelden.

2.6.2 Anfangsbestand - DS 526

Der Anfangsbestand entspricht in jedem Fall dem Schlussbestand der vorherigen Steuerperiode.

Als Bewegungs-Datum gilt der erste Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel erster Tag des Kalendermonats).

Wird für einen bestehenden oder neu anerkannten Pflichtlagerhalter ein neuer Artikel aufgenommen, ist dessen Anfangsbestand (Menge "0") mit Datensatz 526 zu melden.

2.6.3 Schlussbestand - DS 527

Der Schlussbestand wird in die nächste Meldeperiode als Anfangsbestand übertragen.

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Es werden keine Lagerdifferenzen ausgewiesen, da dieselben den versteuerten Mengen belastet werden (effektiver Lagerbestand = buchmässiger Bestand).

2.6.4 Kontrolllinie - DS 529

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Für die EDV-mässige Prüfung der gemeldeten Mengen ist in der periodischen Meldung auch das Total aller Mengen anzugeben. Hierzu werden sämtliche gemeldeten Mengen (Eingangsmengen, Ausgangsmengen, Produktumbuchungen, buchmässige Bewegungen, Anfangs-, Schlussbestände, Differenzen, Storno und Neubuchungen) aller Artikel und aller Pflichtlagerhalter summiert.

3. Korrekturmeldungen

3.1 Korrekturen mit Storno und Neubuchung

In der periodischen Meldung der laufenden bzw. vorausgegangenen Steuerperiode unrichtig angemeldete Ein- und Ausgänge sind mit Storno (Minusposten) und Neubuchung (Plusposten aufgrund von Storno) anzumelden. Im Feld "Storno-Code" sind sie mit dem Buchstaben "S" bzw. "N" zu bezeichnen. Differenz-Korrekturen (z.B. von Teilmengen, usw.) sind nicht gestattet.

Die Korrektur von Datensätzen mit Storno und Neubuchung ist auch zu verwenden in Fällen, wo die mit Begleitschein für die Beförderung in ein anderes Lager bestimmte Waren aus irgendwelchen Gründen nicht beim ursprünglich vorgesehenen, sondern bei einem anderen Lager (zugelassenes Lager, Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) abgeladen werden. Das gleiche Vorgehen ist zu wählen, wenn die Waren an einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Melde-/ Steuerpflichtigen (zugelassener Lagerinhaber/Pflichtlagerhalter) gehen.

Es ist nach folgendem Schema vorzugehen:

- der Stornoposten ist für den betreffenden Pflichtlagerhalter mit den identischen Angaben der laufenden bzw. vorausgegangenen Steuerperiode gesondert unter dem ursprünglichen Artikel aufzuführen und als solcher mit "S" zu bezeichnen;
- die dazugehörige Neubuchung (Plusposten) ist in der gleichen periodischen Meldung mit "N" bezeichnet aufzuführen.

Es ist zu beachten, dass Storno und Neubuchungen in der laufenden Periode nur als solche angemeldet werden können, wenn beide den gleichen Datensatz betreffen. Wurde z.B. irrtümlicherweise der Datensatz 421 anstelle des Datensatzes 221 angegeben, ist, sofern das System keine Handkorrekturen zulässt, ersterer zu stornieren (Datensatz mit "S" bezeichnen) und letzterer anschliessend ohne die Bezeichnung "N" in die periodische Meldung aufzunehmen. Für andere Anwendungsfälle gilt diese Regelung sinngemäss.

3.2 Korrekturen mit Storno

Ein- und/oder Ausgänge, die nie stattgefunden haben und irrtümlich in der periodischen Meldung aufgeführt wurden, sind mit Storno (Minusposten) anzumelden. Im Feld "Storno-Code" (gemäss Ziffer 4 „Matrix für die periodische Meldung der Pflichtlager ausserhalb zugelassener L“ hiernach) sind sie mit dem Buchstaben "S" zu bezeichnen. Diese Erledigungsart ist nur anwendbar in Fällen, in denen keine Warenbewegungen vorgekommen sind.

4. Matrix für die periodische Meldung der Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

4.1 Datensätze Wareneingang und Warenausgang

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze								Bemerkungen
			121	124	125	221	222	223	227	230	
Meldung											
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	■	Pfl-a-Nr. (gemeldetes Lager)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	■	Pfl-h-Nr. (im gemeldeten Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	Ein-/Auslagerungs-/Abschluss-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10	■	■	■	■	■	■	■	■	Ein-/Auslagerungs-/Begleitschein-/Abschluss-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4	■								statistische Nr. der Einfuhrzollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ¹	Integer	3									Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ²	Integer	6		■	■		■	■			(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6		■	■		■	■			(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5									
VRU-Code ³	Integer	1									Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1	■	■	■	■	■	■	■	■	Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

¹ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

² GM = Gegenmeldung

³ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

4.2 Datensätze Produktumbuchungen, buchmässige Bewegungen und Bestände

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze								Bemerkungen
			321	322	421	422	525	526	527	529	
Meldung			■	■	■	■	■	■	■	■	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	■	Pfl-a-Nr. (gemeldetes Lager)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	■	Pfl-h-Nr. (im gemeldeten Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	Vorgangsdatum/Datum der Bestandesmeldung
Bewegungs-Nr.	Char	10	■	■	■	■					Nr. Produktumbuchung bzw. Umlagerung
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	4	4	■	■	■		
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4									statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ⁵	Integer	3									Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ⁶	Integer	6			■	■					(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6			■	■					(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■					
VRU-Code ⁷	Integer	1									Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1	■	■	■	■					Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

⁴ nur Artikel 201 mit GM-Artikel 202 oder umgekehrt

⁵ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

⁶ GM = Gegenmeldung

⁷ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

5. Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung

Feld	Feldname	Datentyp	Pos.	Format	Länge	Bemerkungen
1	Periode/Monat	Date	1 bis 8	DDMMYYYY	8	letzter Tag der Melde-/Steuerperiode
2	Lager-Nr.	Integer	9 bis 14		6	Pfl-a-Nr. (gemeldetes Lager)
3	Datensatz-Nr.	Integer	15 bis 17		3	
4	Meld./Steuerpfl.-Nr.	Integer	18 bis 23		6	(Pfl-h)-Nr. (im gemeldeten Lager)
5	Bewegungs-Datum	Date	24 bis 31	DDMMYYYY	8	(Ein-, Auslagerungs/Veranlagungs/Abschluss)-Datum
6	Bewegungs-Nr.	Char	32 bis 41		10	Begleitschein-, Einlagerungs-, Auslagerungs-, Veranlagungs- Nr.
7	Artikel-Nr.	Integer	42 bis 46		5	
8	Menge	Integer	47 bis 57		11	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm (abhängig vom Artikel)
9	Zollstelle-Nr.	Integer	58 bis 61		4	statistische Nr. der Veranlagungsstelle (Ein-/Ausfuhrzollstelle)
10	VKZ-Nr. (Verkehrszweig)	Integer	62 bis 64		3	Angabe nur wenn VRU-Code = 1
11	GM-Lager-Nr.	Integer	65 bis 70		6	(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
12	GM-Meld.-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	71 bis 76		6	(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
13	GM-Artikel-Nr.	Integer	77 bis 81		5	
14	VRU-Code	Integer	82		1	Benzinrückgewinnung gewährleistet = 1 Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet = 0
15	Storno-Code	Char	83		1	S, N oder NULL (nicht ZERO; nur periodische Meldung)
16	Steuersatz-Code	Integer	84 bis 86		3	(nur periodische Steueranmeldung)
17	Steuertotal	Number	87 bis 99	13.2	13	9999999999.99 (nur periodische Steueranmeldung)
Totallänge Record					99	

<p>Filename Beispiel periodische Meldung: M004344.006: M = p. Mld / 004344 = Lager-Nr. / 006 = Periode (hier Juni)</p>
--

5.1 Erläuterungen und Standards

- Datenformat: ASCII
- Charakterfelder sind linksbündig auszurichten
- Datumsformat: DD = Tag, MM = Monat, YYYY = Jahr
- Numerische Felder sind rechtsbündig auszurichten
- Numerische Felder sind bei fehlenden Stellen linksbündig mit Nullen zu ergänzen (Vornullen)
- Kommas, Hochkommas und Punkte (Dezimal-, Tausender- und Datums-Trennzeichen) sind nicht zu übermitteln

6. Verzeichnis der Abkürzungen

BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
CARBURA	Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe
DB MinöSt	Datenbank Mineralölsteuer
DS	Datensatz
e-dec	Elektronisches Zollanmeldeverfahren des BAZG
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GM	Gegenmeldung
MinöSt	Mineralölsteuer
MinöStG	Mineralölsteuergesetz
NCTS	Neues computerisiertes Transitsystem
Pfl-a	Pflichtlager
Pfl-h	Pflichtlagerhalter
p.Mld	Periodische Meldung
p.Sta	Periodische Steueranmeldung
VKZ	Verkehrszweig
VPS	Benzingasverwertungsanlage (Vapour Processing System)
VRU	Benzingasrückgewinnungsanlage (Vapor Recovery Unit)
ZL	Zugelassenes Lager
Z-Li	Zugelassener Lagerinhaber